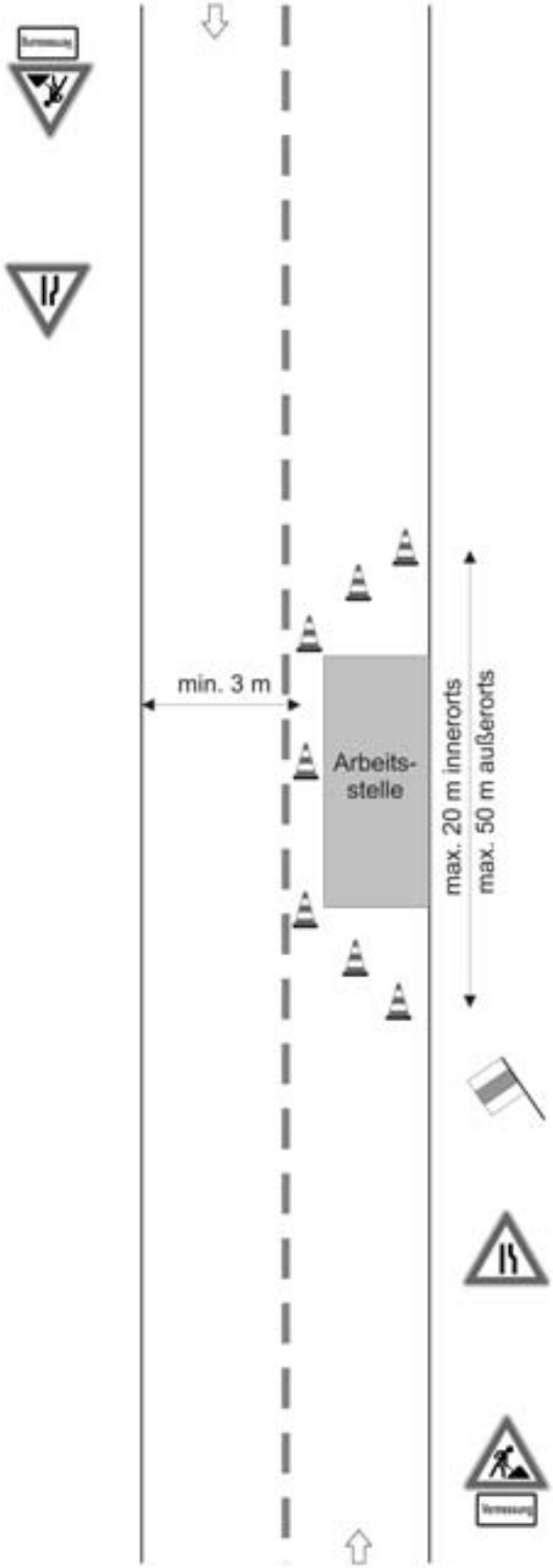

Regelplan 1

Ortsgebundene Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens (nur bei Tageslicht)

Befindet sich die Arbeitsstelle im Bereich einer Einmündung oder Kreuzung, ist auch dort das Zeichen 123 mit Zusatzzeichen 1000-11 oder 1000-21 StVO sowie Zusatzzeichen „Vermessung" aufzustellen.

Absperrung durch Leitkegel

Abstand in der Längsabsperrung max. 5 m

Abstand in der Querabsperrung längs 1 - 2 m, quer 1 m

alternativ Absperrung durch Arbeitsfahrzeug als Sicherungsfahrzeug (siehe Teil A, Abschnitt 7.1 RSA)

Ggf. zusätzlich Warnposten mit Warnfahne
- ca. 20 m innerorts
- ca. 100 m außerorts

vor der Arbeitsstelle

außerorts ca. 200 m vor der Arbeitsstelle

außerorts ca. 400 m
innerorts ca. 50 - 70 m
vor der Arbeitsstelle

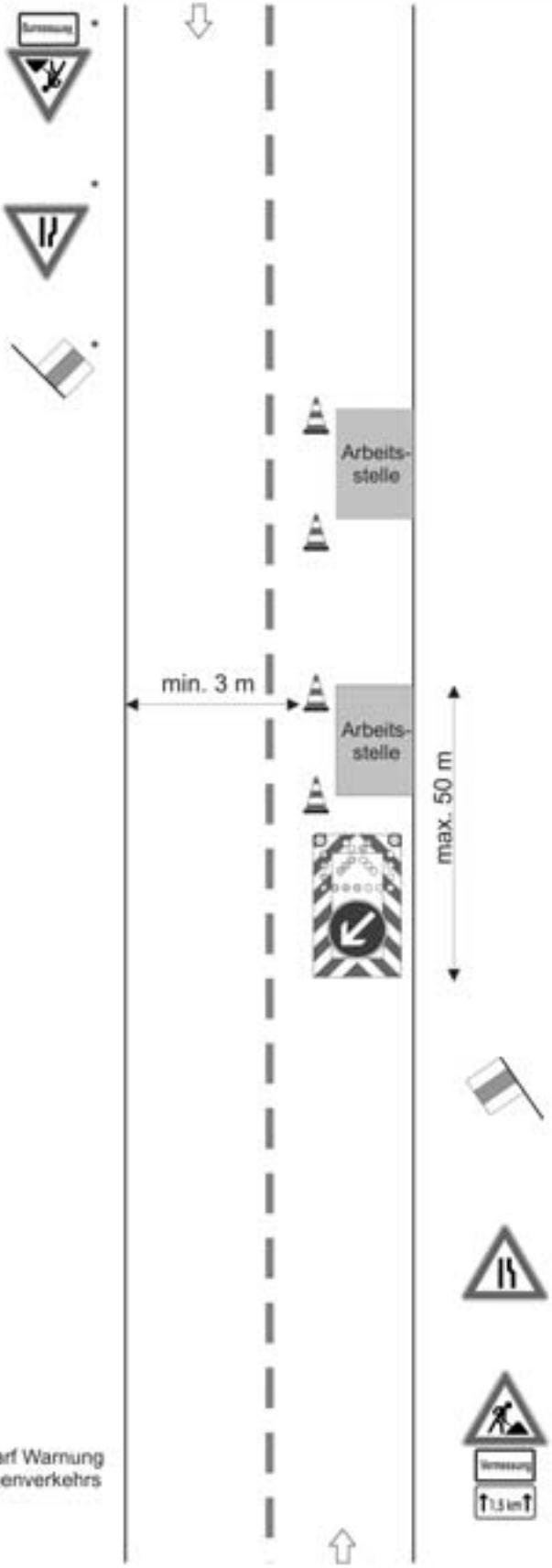

Regelplan 2

Bewegliche Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens
(nur bei Tageslicht)

Befindet sich die Arbeitsstelle im Bereich einer Einmündung oder Kreuzung, ist auch dort das Zeichen 123 mit Zusatzzeichen 1000-11 oder 1000-21 StVO sowie Zusatzzeichen „Vermessung" aufzustellen.

Mehrere gleichartige Sperrungen hintereinander mit Zwischenabständen auf 1,5 km sind zulässig.

Das Aufstellen von Leitkegeln kann entfallen, wenn die Einengung 1 Meter unterschreitet.

Absperrung durch Absperrtafel oder Arbeitsfahrzeug als Sicherungsfahrzeug (siehe Teil A, Abschnitt 7.1 RSA)

Ggf. Hinweisschild „Personen auf der Fahrbahn"

Ggf. zusätzlich Warnposten mit Warnfahne
- ca. 20 m innerorts
- ca. 100 m außerorts

vor der Arbeitsstelle, in jedem Fall, wenn Absperrtafel bzw. Sicherungsfahrzeug nicht aus 50 m (innerorts) bzw. 200 m (außerorts) sichtbar ist.

bei Bedarf außerorts ca. 200 m vor der Arbeitsstelle

außerorts ca. 400 m
innerorts ca. 50 - 70 m
vor der Arbeitsstelle

Zusatzzeichen mit Längenangabe nur außerorts anbringen.